

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 17 (1976)
Heft: 25

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Fortsetzung von Seite 6)

giösen Propaganda. So garantiert denn der Verfassungsartikel 124 bloss die Freiheit der Kulturhandlungen; den Kirchen aber ist Missionierungstätigkeit verboten; ja, sie dürfen sich gegen die atheistische Propaganda nicht einmal zur Wehr setzen; kurz, den religiösen Glauben darf man haben, aber nicht bekunden.

Die angeführte Trennung von Staat und Kirche ist zwar ein Verfassungsgrundsatz, aber er wird nicht eingehalten. Die anerkannten Kirchen sind (via territoriale Verwaltungseinheiten) dem Ministerrat unterstellt; Priester bedürfen zur Amtsübernahme der staatlichen Genehmigung. Ueberdies unterstehen die Kirchen dem Vereinsrecht, und dieses schreibt den Vereinen eine Tätigkeit zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems vor (das sich übrigens als atheistisch versteht). Die Kirchen lässt man soweit in Ruhe, als sie sich den Regimewünschen gemäss verhalten (nicht zuletzt durch Bezeugung ihrer angeblichen Freiheit gegenüber dem gläubigen bis leichtgläubigen Ausland; dann auch in «Friedenskampagnen» usw.). Sobald sie aber den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche ernst nehmen und zum Beispiel (wie die Evangelischen Christen-Baptisten/E. Ch.-B.) auf staatlich unkontrollierte Wahl ihrer Leitung bestehen, werden sie verfolgt. Mit der verbotenen religiösen Aktivität befassen sich Artikel 142 und 227 des RSFSR-Strafgesetzbuches.

Sacharow-Hearing:

Ein Jahr danach

Am 27. November luden Vertreter des Kopenhagener Sacharow-Hearing-Komitees sowie der Naumann-Verlag zu einer Pressekonferenz in München ein. Sie bot Gelegenheit zur Information der deutschsprachigen Öffentlichkeit:

● Der soeben in deutscher Sprache erschienene Dokumentenband* über das Sacharow-Hearing 1975 in Kopenhagen wurde vorgestellt; er enthält, sorgfältig ediert, die Aussagen der 24 angehörten Zeugen, Angaben zu ihrer Person sowie über den Verlauf des Hearings und Bildmaterial. Die Präsidentin der Gesellschaft für Menschenrechte (Frankfurt), Dr. Cornelia Gerstenmaier, hat unterstrichen, dass die Lektüre dieses authentischen Berichtes auch zur Unterstützung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen gehört.

● Vier der Zeugen gaben Auskunft über die Entwicklung in der Sowjetunion seit dem Kopenhagener Hearing. Das Sacharow-Hearing sei wichtig gewesen für die Opfer der Repression in der UdSSR: es habe ihnen bestätigt, dass das Rechtsgewissen noch lebendig sei.

Wichtig seien aber diese Zeugnisse auch für «totalitarismus-infizierte» Menschen im Westen, sagte *Andrej Grigorenko*. Er erwähnte ferner, dass vor allem junge Gläubige («und jung ist für sie jeder unter 60») nach wie vor die Religionsfreiheit nicht ausüben könnten, und nannte Bukowskij und Glusman stellvertretend für alle, deren Leben und Gesundheit in Haft ruiniert werden. Frau *M. Cesur* konnte über die Lage ihres Volkes, der Krimtataren, ebenfalls nichts Tröstliches vermelden.

Auf einen wohl bevorstehenden Fall von Menschenrechtsverletzung machte Dr. *Eduard Oranessjan* aufmerksam: Nachdem der armenische Freiheitskampf der Daschnaken, 40 Jahre lang

Zu 7:

Die gestattete, erwünschte und oft auch befohlene Kritik und Selbstkritik ist ein selbstverständlicher Funktionsmechanismus. Dass es kein Recht auf Systemkritik und Opposition gibt, macht Sucharew ja selber klar. Sein entrüstetes Dementi bezieht sich auf das, was ohnehin nicht zur Debatte steht; auch eine Methode.

Zu 8:

Die bei den (de facto) politischen Prozessen verwendeten Beweismaterialien umfassen häufig gerade Beschwerden, Petitionen und Klageerhebungen der Beschuldigten, die sich gegen Diffamierungen (oder auch Schikanen aller Art) zur Wehr setzen wollten. Hier zeigt sich wiederum der Vorteil für die Behörden, selbst bestimmen zu dürfen, was sowjetfeindlich ist.

Zu 9:

Was vom Recht auf Persönlichkeitsschutz übrigbleibt, wenn man die sowjetische Rechtsauffassung zugrunde legt, kann man unter Punkt 2 nachlesen. Zu den Verhaftungsgründen: Bei staatsfeindlichen (Gesinnungs-)delikten genügt der Verdacht auf Sozialgefährlichkeit der Tat, um den Verdächtigen sofort in Untersuchungshaft zu nehmen (Strafprozessordnung der RSFSR, Art. 97). Uebrigens: Der Oberste Staatsanwalt und der Oberste Militäranwalt können das Untersuchungsstadium einer Strafsache beliebig verlängern (Art. 133, StPO der RSFSR). *cb*

vor Anbruch der Sowjetherrschaft über diese Nation, bisher immer als nonexistent behandelt worden war, brachte die Zeitschrift «Sowjetskaja kultura» 1976 einen «rehabilitierenden» Artikel, der den Armeniern ihre Geschichte zurückgab. Vor zwei Monaten nun hat das ZK der KP Armeniens die «böswilligen Feinde der Diktatur des Proletariats», die dahinterstünden, verurteilt; ein gerichtliches Nachspiel gegen Autor und Chefredaktor sei zu erwarten.

Alexander Vardi wies darauf hin, dass die Menschenrechte der Sowjetschüler durch die Erziehung zum Hass auf alles «Klassenfremde» und durch den vor- und paramilitärischen Drill verletzt werden.

● Für Mai 1977 ist ein weiteres Sacharow-Hearing geplant. Der Friedensnobelpreisträger steht wieder mit seinem Namen dahinter. Es soll vor der Belgrader KSZE II Material erbringen, namentlich aufgrund von Zeugenaussagen über die DDR und die CSSR, je nachdem auch über Ungarn und Polen. Prof. Sacharow messe der Qualität, der Zuverlässigkeit der Zeugen grosses Gewicht bei.

Das Sacharow-Hearing-Komitee will mit der (westdeutschen) Arbeitsgemeinschaft 13. August sowie mit tschechischen Exilorganisationen zusammenarbeiten und hofft für die dokumentarische Vorbereitung einer Untersuchung auf sozialem Gebiet (Stellung der Arbeitnehmer in der DDR und CSSR im Vergleich mit der BRD) auf die Hilfe des SOI sowie die Benutzung der Schweizerischen Osteuropa-Bibliothek in Bern. Das 1977er Sacharow-Hearing soll in London stattfinden; im Fragegremium werden britische und andere Parlamentsmitglieder und Schriftsteller sitzen. *HE/HTD*

* 24 Zeugen. Dokumente des Terrors — Sacharow-Hearing in Kopenhagen. Hrsg. Hardmann/Wippermann. Würzburg 1976, 285 Seiten.

à propos Mensch

Leid kann einen Menschen besonders empfindsam und mitfühlend werden lassen, wenn es ihn weder verhärtet noch verbittert (wozu der Egoismus führt). Gjusel Amalrik, die Frau des Historikers und Sowjetsystemkritikers und Schriftstellers, gehört zur ersten Art. Ihr kürzlich erschienenes Buch «Erinnerungen an meine Kindheit» (russ., Amsterdam 1976) zeigt sie als gütigen und herzlichen Menschen, der Bosheit und Ungerechtigkeit nicht mit gleicher Münze quittiert — ohne deswegen an der Wahrheit Abstriche zu machen.

Das kleine Buch kann eine grosse Hilfe sein: eine Hilfe zum Verständnis gewisser politischer und gesellschaftlicher Theorien in ihrer Wirklichkeit. Zu diesen Theorien gehören etwa «Internationalismus», «Aufhebung der Entfremdung», «Selbstverwirklichung» — dank der sozialistischen Gesellschaftsordnung all dies.

Die kleine Gjusel hat das Gegenteil davon erfahren. Sie kam in einer tatarischen Familie in Moskau zur Welt und bekam das grobe und feindselige Verhalten einfacher Russen zu spüren; dazu lebten ihre wenig aufgeschlossenen Eltern in äusserst bedrängten Verhältnissen, und das sehr sensible Kind litt auch zu Hause unter der Grobheit. Ihr Fremdsein unter den Kindern im Hof, in der Schule und in der Familie veranlasste Gjusel, sich gegenüber dem mechanischen Sowjetalltag abzukapseln und sich in ihre eigene Traumwelt zu flüchten. Trotz — oder wegen — ihrer Begabung weigerte sie sich von der 6. Klasse an, die Schule weiterhin zu besuchen, da sie den völlig schematischen Unterricht und die Verlogenheit der Lehrer einfach nicht mehr aushielt.

Damit zieht sich Gjusel vollends die Aechtung durch die Gesellschaft zu, denn wer aus dem System fällt, ist in den Augen der Konformen, der Kollektivmenschen, unfähig, dumm, unnützlich. Ihre Rettung lag in der Begegnung mit einem ebenso «unnützlich» Sowjetbürger — dem Maler Wassilij Sitnikow, der Gjusel nun Malunterricht erteilt und ihr die Welt der Kunst eröffnet, in die sich schon das kleine Mädchen immer wieder gerettet hatte.

Hier brechen die tagebuchartigen Aufzeichnungen der Künstlerin ab — wie ihre Kindheit. Ihre Entwicklung machte sie zur verständnisvollen und tragfähigen Lebensgefährtin Andrej Amalriks, der als Kunstkritiker und -sammler in den Kreisen der nonkonformistischen Moskauer Maler verkehrte. Darüber, wie Gjusel ihm bei der Betreuung des invaliden Vaters half und ihm in die sibirische Verbannung folgte, berichtet er selber in der «Unfreiwilligen Reise nach Sibirien». Diese Skizze deckt sich mit dem Selbstporträt des Kindes und heranwachsenden Mädchens Gjusel.

Sie wird ihre Qualitäten auch jetzt, in der «Westverbannung», brauchen können. *HTD*